

Merkblatt zur Pensionierung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines zum Angebot von Medpension	2
2.	Das Rentenalter sowie der Beginn und das Ende des Rentenanspruchs	2
2.1	Ordentliches Rentenalter	2
2.2	Frühestmögliches und spätestes Rentenalter	2
2.3	Beginn und Ende des Rentenanspruchs	2
3.	Komponenten Ihrer Altersleistung	3
3.1	Konto «Altersguthaben im Vorsorgeplan bzw. Basisplan»	3
3.2	Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung (VP-Konto)	3
3.3	Zusatz-Altersgutschriften (ZA-Konto)	3
4.	Pensionierungsarten	4
4.1	Vollständige Pensionierung	4
4.2	Teilpensionierung	4
4.2.1	Teilpensionierung zwischen Alter 58 und dem ordentlichen Rentenalter	5
4.2.2	Teilpensionierung zwischen dem ordentlichen Rentenalter und Alter 70	5
4.3	Unfreiwilliger Verlust der Arbeitsstelle nach Alter 55 jedoch vor Alter 65	6
4.4	Weiterversicherung des bisherigen Einkommens bei massgeblicher Lohnreduktion nach Alter 58	6
4.5	Aufschub der Pensionierung mit oder ohne Sparbeiträge	6
4.5.1	Aufschub der Pensionierung ohne Beiträge	6
4.5.2	Aufschub der Pensionierung mit Sparbeiträgen	6
4.6	Alterskinderrenten	6
5.	Wahlmöglichkeiten im Zeitpunkt der Pensionierung	6
5.1	Höhe der anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente individuell festlegen	6
5.2	Rückgewähr des Altersguthabens innerhalb von 10 Jahren nach der Pensionierung	7
6.	Modalitäten	8
6.1	Form der Altersleistungen	8
6.2	Einzuhaltende Fristen	8
6.3	Freiwillige Einkäufe und die 3jährige Sperrfrist für Kapitalbezüge	8
6.4	Schriftliche Zustimmung bei Ehegatten sowie Beglaubigung der Unterschrift bei Kapitalbezug	9
6.5	Zeitpunkt der Auszahlung Ihrer Altersleistung	9
7.	Besteuerungszeitpunkt bei einem Kapitalbezug	9
8.	Pensionierung bei gleichzeitiger Abreise ins Ausland	10
8.1	Kapitalleistungen	10
8.2	Altersrenten	10

1. Allgemeines zum Angebot von Medpension

Medpension bietet seit je her ein flexibles Angebot zur Planung und Umsetzung Ihrer Pensionierung. Mit Inkrafttreten der Reform AHV 21 am 1. Januar 2024 wurde das Angebot noch vielfältiger, denn die AHV 21 bringt nebst der Erhöhung des Rentenalters für Frauen viele interessante Neuerungen, die einen flexibleren Rücktritt aus dem Berufsleben ermöglichen.

Das vorliegende Merkblatt soll Sie bei der Umsetzung Ihrer Pensionierung unterstützen und Ihnen anhand von Beispielen Ihre Möglichkeiten aufzeigen.

2. Das Rentenalter sowie der Beginn und das Ende des Rentenanspruchs

2.1 Ordentliches Rentenalter

Das ordentliche Rentenalter entspricht dem AHV-Referenzalter und ist für Mann und Frau 65. Bis zum 31. Dezember 2023 war das ordentliche Rentenalter der Frauen 64. Analog der Reform zur AHV 21 wird dieses ab dem 1. Januar 2025 sukzessive von 64 auf 65 angehoben. Die Jahrgänge 1961 – 1963 gehören zur Übergangsgeneration, d.h. ihr Rentenalter wird über einen Zeitraum von drei Jahren pro Jahrgang um 3 Monate erhöht. Der erste Jahrgang mit ordentlichem Rentenalter 65 ist somit der Jahrgang 1964.

Jahrgang	Ordentliches Rentenalter der Frauen	Ordentliches Rentenalter der Männer
1960	64 Jahre	65 Jahre
1961	64 Jahre + 3 Monate	65 Jahre
1962	64 Jahre + 6 Monate	65 Jahre
1963	64 Jahre + 9 Monate	65 Jahre
1964 und jünger	65 Jahre	65 Jahre

Tabelle 1: Sukzessive Erhöhung des ordentlichen Rentenalters der Frauen

2.2 Frühestmögliches und spätestes Rentenalter

Auf Wunsch können Sie sich auch vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters pensionieren lassen. Man spricht in diesem Fall von einer vorzeitigen Pensionierung. Frühestmögliches Pensionierungsalter ist 58.

Beabsichtigen Sie über das ordentliche Rentenalter hinaus zu arbeiten, ist dies bis Alter 70 möglich. Bei einer Pensionierung zwischen dem ordentlichen Rentenalter und Alter 70 spricht man von einer aufgeschobenen Pensionierung.

2.3 Beginn und Ende des Rentenanspruchs

Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am 1. des Folgemonats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, entweder aufgrund Erreichens des ordentlichen Rentenalters oder aufgrund vorzeitiger bzw. aufgeschobener (Teil-)Pensionierung. Der Rentenanspruch erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die anspruchsberechtigte Person stirbt. Stirbt zum Beispiel eine Altersrentenbezügerin am 10. Oktober, erlischt der Rentenanspruch am 31. Oktober.

Invalide und beitragsbefreite versicherte Personen haben im ordentlichen Rentenalter Anspruch auf ihre Altersleistung. Bei teilinvaliden Personen gelten für den aktiven Teil ihrer Police grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie bei den aktiv versicherten Personen.

Medpension richtet die Altersrenten vorschüssig aus. **Die Rente wird stets am ersten Freitag des Monats** überwiesen.

3. Komponenten Ihrer Altersleistung

Ihre Altersleistung kann sich aus drei Komponenten zusammensetzen. Für jede Komponente führt Medpension ein separates Konto. Das Konto «Altersguthaben im Vorsorgeplan bzw. Basisplan» und – sofern vorhanden – die Konti «Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung (VP-Konto)» sowie «Zusatz-Altersgutschriften (ZA-Konto)».

3.1 Konto «Altersguthaben im Vorsorgeplan bzw. Basisplan»

Das vorhandene Altersguthaben im Vorsorgeplan bzw. Basisplan ist im Versicherungsausweis unter «Vorhandenes Vorsorgeguthaben» aufgeführt.

Diesem Konto werden in erster Linie die eingebrachte Freizügigkeitsleistung, die ordentlichen Sparbeiträge und die freiwilligen Einkäufe samt Zinsen gutgeschrieben. Auch wird auf diesem Konto eine allfällige Einlage eines Scheidungsausgleichs verbucht.

Im Zeitpunkt der Pensionierung wird das auf diesem Konto angesparte Altersguthaben in eine Altersrente umgewandelt. Ein Kapitalbezug ist auf Wunsch möglich, siehe Pkt. 6.1.

3.2 Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung (VP-Konto)

Allfällig getätigte Einkäufe zum Ausgleich der Reduktion Ihrer Altersleistung infolge einer vorzeitigen Pensionierung werden dem Altersguthaben für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung (VP-Konto) gutgeschrieben. Der Saldo des Kontos ist ebenfalls auf dem Versicherungsausweis ersichtlich.

Das VP-Konto wird bei der (Teil-)Pensionierung fällig. Es wird der versicherten Person zusätzlich zu den anderen reglementarischen Leistungen in Form einer Erhöhung der Altersrente oder auf Wunsch in Kapitalform ausbezahlt.

Mit dem Einkauf in die vorzeitige Pensionierung gehen Sie eine Verpflichtung ein:

Für den Fall, dass Sie sich in die vorzeitige Pensionierung eingekauft haben, werden die Altersleistungen in dem Alter fällig, in dem Sie das Leistungsziel des ordentlichen Rentenalters ohne Einkauf in die vorzeitige Pensionierung erreichen. Bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung verändert sich das Altersguthaben nicht mehr, indem die Sparbeiträge sistiert werden und das Altersguthaben nicht mehr verzinst wird. Die Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge werden hingegen weiterhin auf dem versicherten Risikolohn erhoben. Weil sich der Umwandlungssatz bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung mit jedem weiteren Monat erhöht, steigt auch Ihre Altersrente, obwohl das Altersguthaben konstant bleibt. Die Altersrente darf jedoch das Leistungsziel des ordentlichen Rentenalters von Gesetzes wegen um maximal 5% überschreiten (sog. 105% Regel).

Möchten Sie über das ordentliche Rentenalter hinaus arbeiten, sind Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung nicht möglich.

3.3 Zusatz-Altersgutschriften (ZA-Konto)

Zusatz-Altersgutschriften sind Sparbeiträge, welche zusätzlich zu den ordentlichen Altersgutschriften auf einem separaten Konto (ZA-Konto) angespart werden. Ob Sie solche Zusatz-Altersgutschriften versichert haben, entnehmen Sie bitte Ihrem Vorsorgeplan oder Ihrem Versicherungsausweis unter «Vorhandenes Vorsorgeguthaben».

Die angesparten Zusatz-Altersgutschriften werden bei Pensionierung zusätzlich zu den anderen Leistungen zwingend in Kapitalform ausgerichtet, im Falle einer Teilpensionierung anteilmässig.

4. Pensionierungsarten

4.1 Vollständige Pensionierung

Beenden Sie die Ihrem Vorsorgeverhältnis zugrunde liegende Erwerbstätigkeit zwischen dem 58. und 70. Altersjahr komplett, wird grundsätzlich die gesamte Altersleistung fällig und man spricht von einer vollständigen Pensionierung.

Erfolgt die Erwerbsaufgabe zwischen 58 und dem ordentlichen Rentenalter handelt es sich somit um eine vorzeitige vollständige Pensionierung. Eine vollständige Erwerbsaufgabe nach dem ordentlichen Rentenalter bezeichnet man folge dessen als aufgeschobene vollständige Pensionierung.

Medpension geht grundsätzlich davon aus, dass Sie im ordentlichen Rentenalter pensioniert werden.

Ihre jährliche Altersrente wird mit Hilfe des Umwandlungssatzes berechnet. Dabei wird das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Altersguthaben mit dem Umwandlungssatz multipliziert. Die Höhe des Umwandlungssatzes variiert je nach Pensionierungsalter. Je früher Sie in Pension gehen, desto tiefer der Umwandlungssatz und umgekehrt. Die Umwandlungssatztafel finden Sie im Anhang zum Leistungsreglement.

Berechnungsbeispiel:

Mann, Alter 65, vorhandenes Altersguthaben im Vorsorgeplan CHF 650'000.00, Umwandlungssatz 5.0%

$\text{CHF } 650'000.00 \times 5.0\% = \text{CHF } 32'500.00$ Altersrente pro Jahr

Die Monatsrente wird auf den nächsthöheren Franken gerundet, d.h. $\text{CHF } 32'500.00 / 12 = \text{CHF } 2'708.35$. Die ausbezahlte Monatsrente beträgt somit CHF 2'709.00 (CHF 32'508.00 pro Jahr).

Hinweis zur Beendigung der Erwerbstätigkeit zwischen dem 58. Altersjahr und dem ordentlichen Rentenalter:

Beenden Sie Ihr Arbeitsverhältnis oder geben Sie Ihre Selbständigkeit zwischen dem 58. Altersjahr und dem ordentlichen Rentenalter auf, wird grundsätzlich die Altersleistung fällig und es erfolgt die Pensionierung. Auf Wunsch haben Sie jedoch auch die Möglichkeit, anstelle der Altersleistung die Austrittsleistung zu verlangen. Mit anderen Worten ist auch der Transfer Ihres Altersguthabens innerhalb des Vorsorgekreislaufs zu Ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung (im Falle des Wechsels Ihrer Arbeitsstelle) oder auf eine Freizügigkeitsstiftung (für den Fall, dass Sie nicht mehr bei einer Pensionskasse versichert sind) möglich.

Informationen zu Ihren Möglichkeiten bei unfreiwilligem Verlust der Arbeitsstelle, finden Sie unter Pkt. 4.3.

Die Pensionierung ist mit dem dafür vorgesehenen Formular rechtzeitig zu beantragen, siehe Pkt. 6.

4.2 Teilpensionierung

Sie haben auch die Möglichkeit, Ihre Pensionierung in bis zu drei Schritten durchzuführen. Man spricht in diesem Fall von einer Teilpensionierung. Dabei wird das vorhandene Altersguthaben um den für die Teilaltersleistung notwendigen Betrag gekürzt, einhergehend mit einer Lohnreduktion.

Die beim ersten Teilpensionierungsschritt mit Altersrente gewählte Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente und Versicherung der Rückgewähr innerhalb von 10 Jahren nach der Pensionierung kann für die nächsten Teilpensionierungsschritte nicht mehr geändert werden und gilt auch für die folgenden Teilpensionierungsschritte, siehe auch unter Pkt. 5.

Analog der vollständigen Pensionierung ist auch die Teilpensionierung rechtzeitig mit dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen, siehe Pkt. 6.

4.2.1 Teilpensionierung zwischen Alter 58 und dem ordentlichen Rentenalter

Folgende Voraussetzungen sind an einen Teilpensionierungsschritt geknüpft:

- Der massgebende Lohn wird mit jedem Teilpensionierungsschritt dauerhaft um mind. 20% reduziert.
- Der Anteil der fällig werdenden Altersleistung beträgt mind. 20% und darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen, er kann jedoch tiefer sein. D.h. Sie müssen im Zeitpunkt der Teilpensionierung innerhalb der vorgegebenen Bandbreite festlegen, wie hoch die Altersleistung sein soll, die Sie beziehen möchten.
- Fällt der verbleibende massgebende Lohn unter die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan, erfolgt die vollständige Pensionierung.

Berechnungsbeispiel:

Teilpensionierung Schritt 1:

Frau, Alter 60, AHV-Lohn CHF 100'000.00, vorhandenes Altersguthaben CHF 500'000.00, AHV-Lohn nach der Teilpensionierung CHF 60'000.00.

Die Lohnreduktion entspricht 40%. Die fällig werdende Altersleistung bewegt sich zwischen 20% - 40% bzw. zwischen CHF 100'000.00 – 200'000.00. Angenommen sie bezieht CHF 150'000.00, entweder in Form von Rente und/oder Kapital.

Teilpensionierung Schritt 2:

Frau, Alter 62, AHV-Lohn CHF 60'000.00, vorhandenes Altersguthaben CHF 350'000.00 (Beispiel stark vereinfacht ohne Zins und Sparbeiträge seit der ersten Teilpensionierung), AHV-Lohn nach der zweiten Teilpensionierung CHF 30'000.00.

Die Lohnreduktion entspricht 50%. Die fällig werdende Altersleistung bewegt sich zwischen 20% - 50% bzw. zwischen CHF 70'000.00 – 175'000.00.

4.2.2 Teilpensionierung zwischen dem ordentlichen Rentenalter und Alter 70

Erfolgt eine Teilpensionierung nach dem ordentlichen Rentenalter gelten folgende Voraussetzungen:

- Der massgebende Lohn wird mit jedem Teilpensionierungsschritt dauerhaft um mind. 20% reduziert.
- Der Anteil der fällig werdenden Altersleistung beträgt mind. 20%, darf jedoch auch höher sein als der Anteil der Lohnreduktion. D.h. Sie müssen im Zeitpunkt der Teilpensionierung festlegen, wie viel des vorhandenen Altersguthabens Sie beziehen wollen, mindestens aber 20%.
- Fällt der verbleibende massgebende Lohn unter die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan, erfolgt die vollständige Pensionierung.

Berechnungsbeispiel:

Frau, Alter 66, AHV-Lohn CHF 100'000.00, vorhandenes Altersguthaben CHF 500'000.00, AHV-Lohn nach der Teilpensionierung CHF 60'000.00.

Die Lohnreduktion entspricht 40%. Die fällig werdende Altersleistung bewegt sich zwischen 20% - 100% bzw. zwischen CHF 100'000.00 – 500'000.00.

Hinweis:

100% Bezug der Altersleistung macht aus planerischer Sicht eher wenig Sinn, weil in den restlichen Jahren bis zur Erwerbsaufgabe, jedoch maximal bis Alter 70, nur noch ein geringes Altersguthaben angespart werden kann.

4.3 Unfreiwilliger Verlust der Arbeitsstelle nach Alter 55 jedoch vor Alter 65

Grundsätzlich wird bei Beendigung der Erwerbstätigkeit nach Alter 55 die Austritts- bzw. die Altersleistung fällig, vgl. hierzu Pkt. 4.1. Falls Sie jedoch Ihre Arbeitsstelle unfreiwillig verloren haben, d.h. Ihr Arbeitgeber hat Ihnen gekündigt, können Sie Ihr bisheriges Einkommen längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterversichern und Sie müssen nicht die Pensionierung beantragen.

Weitere Informationen zur Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber finden Sie im separaten Merkblatt.

4.4 Weiterversicherung des bisherigen Einkommens bei massgeblicher Lohnreduktion nach Alter 58

Falls Ihr Einkommen zwischen dem 58. Altersjahr und dem ordentlichen Rentenalter höchstens um die Hälfte abgenommen hat, können Sie die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Spar- und Risikolohns verlangen.

Detaillierte Informationen finden Sie im separaten Merkblatt.

4.5 Aufschub der Pensionierung mit oder ohne Sparbeiträge

4.5.1 Aufschub der Pensionierung ohne Beiträge

Wie oben unter Pkt. 2.2 erwähnt, haben Sie die Möglichkeit, über das ordentliche Rentenalter hinaus zu arbeiten und die Pensionierung, d.h. den Bezug der Altersleistungen bis zur Aufgabe der dem Vorsorgeverhältnis zugrunde liegenden Erwerbstätigkeit aufzuschieben. Während der Zeit des Aufschubs entfällt die Beitragspflicht, sowohl für Sie als auch für den Arbeitgeber. Das Altersguthaben wird weiterverzinst.

Der Aufschub der Pensionierung ist mit dem dafür vorgesehenen Formular rechtzeitig zu beantragen.

4.5.2 Aufschub der Pensionierung mit Sparbeiträgen

Der Unterschied zum Aufschub der Pensionierung ohne Sparbeiträge liegt bei dieser Variante in der Weiteröffnung des Altersguthabens mit Sparbeiträgen. Führen Sie Ihre Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus fort und möchten Ihr bisheriges Einkommen auch weiterversichern, dann haben Sie hierzu die Möglichkeit. Beim Aufschub der Pensionierung mit Sparbeiträgen werden die bisherigen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge gemäss Vorsorgeplan erhoben und das Altersguthaben wird bis zur Beendigung Ihrer Erwerbstätigkeit weiter geäufnet. Die Risikobeiträge entfallen.

Der Aufschub der Pensionierung mit Sparbeiträgen muss mit dem dafür vorgesehenen Formular rechtzeitig beantragt werden.

4.6 Alterskinderrenten

Wir versichern grundsätzlich keine Alterskinderrente. War die verstorbene versicherte Person pensioniert, entspricht die Höhe der jährlichen Waisenrente pro Kind der minimalen BVG-Waisenrente.

5. Wahlmöglichkeiten im Zeitpunkt der Pensionierung

5.1 Höhe der anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente individuell festlegen

Im Zeitpunkt Ihrer (ersten Teil-)Pensionierung müssen Sie die Höhe der anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente (folgend: Ehegattenrente) bestimmen, für den Fall, dass Sie als Altersrentenbezüger/-in eine/-n Ehegatten/-in bzw. Lebenspartner/-in hinterlassen, der/die Anspruch auf eine Ehegattenrente hat.

Ihnen stehen dabei drei Möglichkeiten zur Verfügung. Die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente beträgt entweder 40%, 60% oder 80% Ihrer Altersrente. Je nachdem wie hoch die anwartschaftliche Ehegattenrente sein soll, erhöht resp. reduziert sich die Altersrente, d.h. eine höhere oder tiefere anwartschaftliche Ehegattenrente wird über einen tieferen resp. höheren Umwandlungssatz finanziert.

Diese Wahlmöglichkeit erlaubt es Ihnen und Ihrem/Ihrer Partner/-in, die Höhe des Renteneinkommens auf Ihre Bedürfnisse abzustimmen. Angenommen Ihr Lebenspartner hat selbst eine hohe Altersrente und ist nach Ihrem Tod nicht auf eine hohe Lebenspartnerrente angewiesen, dann wählen Sie die Variante 40%. Weil sich durch Ihre Wahl das Versicherungsrisiko für Medpension verkleinert, wird dadurch Ihre Altersrente erhöht. Umgekehrt ist es, wenn Ihre Ehegattin beispielsweise nur eine kleine Altersrente hat und/oder allenfalls noch etwas jünger ist, als Sie es sind. In diesem Fall könnte es für Ihre Ehegattin nützlich sein, dass Sie die anwartschaftliche Ehegattenrente auf 80% Ihrer Altersrente festlegen. Zwar reduziert sich dadurch Ihre Altersrente, weil Medpension mit der Finanzierung einer höheren Ehegattenrente rechnen muss, jedoch haben Sie die Gewissheit, dass Ihre Ehegattin über ein bedarfsgerechtes Ersatzeinkommen verfügt.

Berechnungsbeispiel:

Mann, Alter 65, vorhandenes Altersguthaben im Vorsorgeplan CHF 650'000.00, gewünschte anwartschaftliche Ehegattenrente 40%, Umwandlungssatz 5.15% (bei 60% anwartschaftlicher Ehegattenrente ist der Umwandlungssatz 5.0%)

$CHF\ 650'000.00 \times 5.15\% = CHF\ 33'475.00$ Altersrente pro Jahr, anstelle von CHF 32'500.00.

Durch die Reduktion auf 40% anwartschaftliche Ehegattenrente erhöht sich die lebenslängliche Altersrente um CHF 975.00 pro Jahr.

Hinweis zur Teilpensionierung mit Bezug der Altersrente: die im ersten Teilpensionierungsschritt gewählte Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente gilt für sämtliche darauffolgenden (Teil-)Pensionierungsschritte.

Die Umwandlungssatztablelle finden Sie im Anhang zum Leistungsreglement.

5.2 Rückgewähr des Altersguthabens innerhalb von 10 Jahren nach der Pensionierung

Sie wählen die Altersrente und möchten die Gewissheit haben, dass bei einem frühzeitigen Todesfall nach der Pensionierung das restliche Altersguthaben nicht der Stiftung verfällt.

Hierzu haben Sie die Möglichkeit – ergänzend zur Wahl der Höhe der anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente – die Rückgewähr des verbleibenden Altersguthabens bei Tod innerhalb von 10 Jahren nach erfolgter Pensionierung zu versichern. Anspruch auf die Rückgewähr besteht jedoch nur, sofern keine Ehegatten-/Lebenspartnerrente fällig wird.

Die Rückgewähr des Altersguthabens ist ein weiteres Instrument zur individuellen bedarfsgerechten Altersvorsorge. Angenommen Sie sind alleinstehend, wünschen eine möglichst hohe Altersrente und möchten, dass das restliche Altersguthaben bei frühzeitigem Todesfall Ihren Geschwistern zukommt, dann empfiehlt sich eine Kombination der Wahl zur Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente mit der Versicherung der Rückgewähr des restlichen Altersguthabens. Die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente legen Sie bei 40% fest, was den Umwandlungssatz zur Berechnung der Altersrente erhöht, und gleichzeitig versichern Sie die Rückgewähr des restlichen Altersguthabens nach der Pensionierung. Die Versicherung der Rückgewähr reduziert wiederum den Umwandlungssatz.

Berechnungsbeispiel:

Frau, Alter 64, vorhandenes Altersguthaben im Vorsorgeplan CHF 500'000.00, gewünschte anwartschaftliche Ehegattenrente 40%, Umwandlungssatz 5.00% (bei 60% anwartschaftlicher Ehegattenrente ist der Umwandlungssatz 4.9%), Abschlag auf dem Umwandlungssatz für die Versicherung der Rückgewähr 5.15%.

Berechnung des Umwandlungssatzes: $5.0\% \times (1 - 5.15\%) = 4.743\%$

$CHF\ 500'000.00 \times 4.743\% = CHF\ 23'715.00$ Altersrente pro Jahr, anstelle von CHF 24'500.00 mit einem Umwandlungssatz von 4.9% und einer anwartschaftlichen Ehegattenrente von 60% und ohne Rückgewähr.

Die Versicherung der Rückgewähr reduziert die lebenslängliche Altersrente um CHF 785.00 pro Jahr.

Sollte der Todesfall tatsächlich innerhalb von 10 Jahren nach erfolgter Pensionierung eintreffen, würde die Rückgewähr an die Begünstigten gemäss der reglementarischen Rangordnung ausbezahlt. Innerhalb vorgegebener Grenzen können Sie die Rangordnung mit dem dafür vorgesehenen Formular ändern und die Anteile der Begünstigten festlegen.

6. Modalitäten

6.1 Form der Altersleistungen

Die Altersleistungen werden grundsätzlich in Rentenform ausgerichtet. Sie können jedoch die Form, wie Sie Ihre Altersleistung beziehen möchten, Ihren Bedürfnissen anpassen. Es stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- 100% als Altersrente
- 100% als Kapital
- eine beliebige Kombination zwischen Altersrente und Kapitalbezug

Ein allfälliges ZA-Konto wird auch bei einer Pensionierung fällig und zwingend in Kapitalform ausbezahlt. Zudem wird die Altersleistung in Kapitalform ausgerichtet, wenn die Altersrente weniger als 10% der minimalen Altersrente der AHV beträgt.

Bei einem Kapitalbezug erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der Stiftung.

6.2 Einzuhaltende Fristen

Sowohl die (Teil-)Pensionierung als auch der Aufschub einer Pensionierung muss mit dem jeweils dafür vorgesehenen Formular spätestens drei Monate vor der geplanten Pensionierung beantragt werden.

Die Anzeigefrist für den Kapitalbezug beträgt ebenfalls drei Monate, d.h. der Antrag zur Pensionierung muss mindestens drei Monate vor dem Entstehen des Anspruchs auf Altersleistung bei der Stiftung eintreffen.

Beispiel zur Berechnung Anzeigefrist:

Mann, geb. 12.04., wünscht seine Pensionierung im Alter 65. Der Anspruch auf Altersleistung beginnt am 1. des Folgemonats, d.h. am 01.05.

Der Antrag für die Pensionierung muss spätestens am 31. Januar bei Medpension eingetroffen sein. Es zählt nicht das Unterschriftsdatum.

Was passiert, wenn die Frist für den Kapitalbezug nicht eingehalten wird?

Falls die Pensionierung nicht zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden kann, wird die Pensionierung wie beantragt durchgeführt, jedoch das Kapital frühestens nach Ablauf der Meldefrist ausbezahlt. Die Altersleistung wird zwischen dem Pensionierungsdatum und der Auszahlung nicht verzinst.

6.3 Freiwillige Einkäufe und die 3jährige Sperrfrist für Kapitalbezüge

Um steuerliche Missbräuche im Zusammenhang mit Einkäufen und Kapitalbezügen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber eine Kapitalrückzugssperre eingeführt. Demzufolge dürfen die aus Einkäufen resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre seit Einkauf nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wird trotzdem ein Kapitalbezug innerhalb von drei Jahren seit Einkauf getätigt, wird die zum Einkaufszeitpunkt steuerlich gewährte Abzugsfähigkeit des Einkaufs aberkannt und die damalige Steuerersparnis von den Steuerbehörden nachträglich in Rechnung gestellt (inkl. Verzugszinsen).

Von der Sperrfrist grundsätzlich ausgenommen sind Einkäufe zur Schliessung einer Scheidungslücke.

Die Sperrfrist gilt nur im Zusammenhang mit anschliessenden Kapitalbezügen. Beabsichtigen Sie Ihre Altersleistung vollends in Rentenform zu beziehen, entfällt die Sperrfrist.

Gewisse Kantone sehen bei kleineren Einkaufsbeträgen aus verwaltungsökonomischen Gründen Ausnahmen von der Kapitalbezugssperre vor. Es handelt sich dabei nicht um Freigrenzen.

Andere Kantone sehen unter gewissen Umständen, z.B. Einkauf und ungeplante Zwangspensionierung oder unerwartete Kündigung innerhalb der Sperrfrist, von der nachträglichen Aufrechnung der Steuerersparnis ab.

Hinweis:

Medpension kann keine verbindlichen Angaben zur Besteuerung von Versicherungsleistungen machen. Für konkrete Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte im Vorfeld an die Pensionierung an die für Sie zuständige Steuerbehörde.

Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt «Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen».

6.4 Schriftliche Zustimmung bei Ehegatten sowie Beglaubigung der Unterschrift bei Kapitalbezug

Sind Sie verheiratet oder leben in eingetragener Partnerschaft ist für den Bezug der Altersleistung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. der Ehegattin notwendig.

Beantragen Sie **einen (Teil-)Kapitalbezug** müssen die **Unterschriften zusätzlich notariell beglaubigt** werden. Dabei darf die Beglaubigung **nicht älter sein als sechs Monate** vor dem gewünschten Teil- bzw. Pensionierungsdatum.

6.5 Zeitpunkt der Auszahlung Ihrer Altersleistung

Medpension führt die Pensionierungen (Renten- und/oder Kapitalbezug) stets am ersten Freitag eines Monats durch. Die weiteren Altersrenten werden ebenfalls am ersten Freitag des Monats ausbezahlt.

7. Besteuerungszeitpunkt bei einem Kapitalbezug

Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht am ersten Tag, nach dem das Arbeitsverhältnis und damit der Versicherungsschutz geendet hat, d.h. jeweils am 1. des Folgemonats, weil bei Medpension der Versicherungsschutz stets am Monatsletzten endet.

Angenommen Sie beenden Ihr Arbeitsverhältnis per 30. April. In diesem Fall wird die Altersleistung am 1. Mai fällig. Der 1. Mai ist gleichzeitig der massgebende Zeitpunkt für die Besteuerung des Alterskapitals.

Pensionierungen per 31. Dezember:

Falls Sie Ihre Pensionierung auf den 31.12. planen, wird Ihre Altersleistung am 01.01. des Folgejahres fällig und damit grundsätzlich auch im darauffolgenden Jahr besteuert. Die Auszahlung der Kapitalleistung erfolgt stets am ersten Freitag im Januar.

Dieser Umstand ist bei der Staffelung Ihrer Kapitalbezüge zu berücksichtigen.

Hinweis:

Medpension kann keine verbindlichen Aussagen über die Besteuerung von Versicherungsleistungen machen. Hierfür wenden Sie sich bitte direkt an die für Sie zuständige Steuerbehörde.

8. Pensionierung bei gleichzeitiger Abreise ins Ausland

Falls Sie gleichzeitig mit der Pensionierung die definitive Abreise ins Ausland planen, gilt es mit Blick auf die Besteuerung der Altersleistung (Rente und/oder Kapital) gewisse Aspekte zu berücksichtigen.

Haben Sie Ihren steuerrechtlichen Wohnsitz bei Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen in der Schweiz, unterliegen die Altersleistungen grundsätzlich der ordentlichen Einkommenssteuer. Medpension muss zu diesem Zweck die steuerbare Altersleistung der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) melden. Haben Sie Ihren Wohnsitz hingegen bereits im Ausland, stellt sich die Frage nach einer Quellenbesteuerung. Ist die Altersleistung quellensteuerpflichtig, muss Medpension die Quellensteuer von der Leistung abziehen.

8.1 Kapitaleleistungen

Wie unter Pkt. 7 erwähnt, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am ersten Tag, nach dem das Arbeitsverhältnis und damit der Versicherungsschutz geendet hat, d.h. jeweils am 1. des Folgemonats. Erfolgt die Auszahlung des Alterskapitals nach der Wohnsitzverlegung ins Ausland, muss Medpension die Quellensteuer als Sicherungssteuer erheben.

Weil die Besteuerungskompetenz grundsätzlich dem Wohnsitzstaat zukommt, können Sie die in der Schweiz einbehaltene Quellensteuer zurückverlangen, falls Sie in einem Staat wohnen, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat. Hierfür müssen Sie der schweizerischen Steuerbehörde ein von der ausländischen Steuerbehörde unterzeichnetes Formular einreichen, auf dem die ausländische Behörde bestätigt, dass sie Kenntnis von der Kapitalzahlung hat.

Insbesondere in folgenden Fällen muss Medpension bei einem Alterskapital den Quellensteuerabzug vornehmen:

- Die Auszahlung erfolgt nach Abmeldung bei der Wohnsitzgemeinde.
- Im Zeitpunkt der Auszahlung liegen keine schlüssigen Angaben über Wohnsitz oder Aufenthalt der versicherten Person vor.

Im zweiten Fall kann im Nachhinein durch die Steuerbehörden überprüft werden, ob die fragliche Kapitaleistung im Rahmen der ordentlichen Besteuerung zu erfassen ist und mit der geschuldeten ordentlichen Kapitaleleistungssteuer verrechnet oder zurückerstattet werden kann.

Detaillierte Informationen zur Quellenbesteuerung auf Kapitaleleistungen erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Steuerbehörde.

8.2 Altersrenten

Bei den Rentenleistungen findet die umgekehrte Vorgehensweise Anwendung. Auf ein Quellensteuerabzug wird in der Regel verzichtet, wenn Sie in einem Staat wohnen, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat. Das Besteuerungsrecht der Altersrente, kommt grundsätzlich dem anderen Vertragsstaat zu. Wohnen Sie in einem Staat, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, muss Medpension auf der Altersrente ein Quellensteuerabzug vornehmen.

Um die tatsächlichen Verhältnisse zu überprüfen und um zu vermeiden, dass eine Altersrente an eine im Ausland verstorbene Person ausbezahlt wird, verlangt Medpension regelmässig einen Lebensnachweis.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Steuerbehörde.